

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Nestwärme Bad Oeynhausen“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Bad Oeynhausen und Umgebung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bad Oeynhausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutz. Der Verein betreibt Tierhaltung für in Not geratene Tiere. Die Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Pferde, aber auch andere Tierarten werden gemäß den bestehenden Tierschutzverordnungen und gesetzlichen Vorschriften artgerecht gehalten und versorgt. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften.
2. Weiterer Vereinszweck ist die Weitergabe von Tieren ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.
3. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, der Jugend frühzeitig die Liebe zum Tier und den Abscheu jeglicher Tierquälerei zu fördern. Zu diesem Zweck pflegt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Erzieherchaft. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und Tierpflege zur Seite.
5. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe des Gesetzes nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
6. Der Verein soll sich an der Unterhaltung eines Tierheims beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die

Förderung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen und Veranstaltungen, sowie sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Mitglieder, wie z.B. Vereine, Gesellschaften, Firmen und Verwaltungen.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Jedem Mitglied wird die Mitgliedskarte ausgehändigt und auf Wunsch die Satzung.
4. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
6. Der Austritt ist mit mindestens ¼-jähriger Kündigungsfrist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn entweder
 - a. eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
 - b. es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
 - c. es dem Zweck des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zuwiderhandelt,
 - d. es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliedsversammlung.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Im Falle der unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Erbringung von entgeltlichen Leistungen

1. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, mit Mitgliedern und Dritten Vereinbarungen über entgeltliche Leistungen abzuschließen, soweit die entgeltlichen Leistungen ausschließlich den Zwecken des Tierschutzvereins Nestwärme Bad Oeynhausen dienen.
2. Die Mitgliedsversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet:
 - a. Der Schriftführer
 - b. Der Kassierer
 - c. Die Tierschutzbeauftragten
 - d. Bis zu 5 weitere Beisitzer.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren hiervor genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
2. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Im Falle einer Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
4. Der Schriftwechsel des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Eine Delegation auf die übrigen Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Tierschutzbeauftragten sind insbesondere mit der Aufgabe betraut, allen gemeldeten Tierquälereien nachzugehen und für deren Abhilfe zu sorgen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vereinsvorsitzenden das Recht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutete Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere die Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies beantragt haben.
3. Die Termine und Tagungsorte der Mitgliederversammlung sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zu diesen Versammlungen sind dem Vorstand eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufzeichnung von Beschlüssen

1. In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Über alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§ 13 Zweiggruppen

Der Verein kann bei Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen bilden. Voraussetzung hierfür ist eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen. Die

Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügung des Ortsnamens.

§ 14 Jugendgruppen

1. Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an. Jugendliche im Alter ab 10 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
2. Der Jugendgruppe fällt z.B. die Aufgabe zu, Futterstellen zu unterhalten, herrenlose Tiere dem Vorsitzenden oder den Tierschutzbeauftragten weiterzugeben, und verletzte Tiere in tierärztliche Behandlung zu geben. Eine besondere Aufgabe liegt in der Werbung für den Tierschutzgedanken.
3. Der Jugendgruppenleiter, der vom Vorstand bestellt wird, muss mindestens 18 Jahre alt sein und durch seine Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Jugendgruppe bieten.
4. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Der Jugendgruppenleiter ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Mitgliedschaft beim Deutschen Tierschutzbund e.V. u.a.

Der Verein soll die Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. und des Landestierschutzverbandes NRW e.V. beantragen. Er soll sich zukünftig deren Unterstützung und Beratung bedienen. Die an die genannten Verbände zu entrichtenden Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich aufgrund eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung gefasst werden, welcher eine 2/3 Mehrheit voraussetzt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Bad Salzuflen-Lemgo und zwar zweckgebunden zu Gunsten des Tierheims Ziegelstr. 76, 32105 Bad Salzuflen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung vom 10.04.2010 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Bad Oeynhausen, 10. April 2010